

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen
ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Ab-
schluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu infor-
mieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zum Postbank Wertpapierdepot
und zu Wertpapiergeschäften nachfolgende Informationen.

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

A1 Allgemeine Informationen zur Bank

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name und Anschrift der Bank

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn
Telefon: 0228 5500 5500
Telefax: 0228 5500 5515
E-Mail: direkt@postbank.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Karl von Rohr,
Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen,
Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Niederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 30000
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften
jeder Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts sowie das Erbringen von
Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanz- dienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat, und Eigen- schaft, in der diese Personen gegenüber dem Kunden tätig werden

a) Vertraglich gebundene Vermittler

Die Postbank Filialvertrieb AG (stationärer Vertrieb) und die Postbank
Direkt GmbH (telefonischer Vertrieb) erbringen als vertraglich gebun-
dene Vermittler Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung und
der Anlagevermittlung für Rechnung und unter Haftung der Deutsche
Bank AG für die Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank Marke
Postbank.

b) Anschrift

Postbank Filialvertrieb AG (stationärer Vertrieb)
Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn
Vorstand: Markus Belt, Klaus Klug, Thorsten De Paoli Peppler,
Frank Pöppinghaus, Dr. Tatjana Schierack
Postbank Direkt GmbH (telefonischer Vertrieb)
Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn
Geschäftsführer: Oliver Hoeps-Orberger (Sprecher), Selda Baran,
Michael Hohenbild

Die vertraglich gebundenen Vermittler sind bei der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland registriert.
Das Register können Sie u. a. auf der Website der BaFin unter
<https://www.bafin.de/> einsehen.

Zuständige Filiale

Das Postbank Wertpapierdepot wird in der Filiale der Bank geführt, die
dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. Die Bank wird dem Kunden
die Filiale mitteilen. Sollte der Kunde bereits mit der Bank in Geschäftsver-
bindung stehen, wird das Postbank Wertpapierdepot in der Filiale geführt,
bei der der Kunde bereits seine Geschäftsverbindungen unterhält.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am
Main (Internet: www.ecb.europa.eu), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-

Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) und Deutsche Bundes-
bank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.
(<https://www.bundesbank.de>)

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundes-
verbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch
den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20
der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

A2 Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragssprache und auf den Vertrag anwendbares Recht

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deut-
scher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der
Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall
etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Ver-
trages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen
dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Bank). Die gesetzlichen Vorschriften zur
Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vor-
schriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher
seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Es gibt keine
vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:
– persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen
Filialen der Postbank.
– telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter
0228 5500 5500.
– E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben:
direkt@postbank.de.
– schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Postbank, Beschwerde-
management, 53241 Bonn, schreiben.

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im
Internet unter folgender Website abgerufen werden:
<https://www.postbank.de/kundenbeschwerde>

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlicht-
ungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombuds-
mann.de](http://www.bankenombuds-
mann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung
einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken
anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über
einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches),
können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der
privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des
Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung ge-
stellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher
Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail)
an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V.,
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169,
E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet.
Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung
einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niederge-
lassenen Unternehmen nutzen.

A3 Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen
Privatkunden, die nicht Anlageberatung ist, muss die Bank – aufgrund ge-
setzlicher Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz – mit dem Kunden eine
schriftliche Rahmenvereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

und Pflichten der Bank und des Privatkunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Wertpapiergeschäfte hat die Bank die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ vorgesehen.

Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management,
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung
- der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastruktur-Sondervermögen zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Gemischte Fonds, Alternative Fonds, Wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Der Kunde und die Bank treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben. Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich den Ausführungsgrundsätzen der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. **Diese Informationen umfassen insbesondere:** das jeweilige „Produktinformationsblatt über Finanzinstrumente nach Wertpapierhandelsgesetz“, das jeweilige „Basisinformationsblatt“, den jeweiligen Verkaufsprospekt, den jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht, etwaige von der Bank oder von Emittenten erstellte Informationen zu Finanzinstrumenten, wie z. B. Fondsporträts (Informationen zu Fonds), Kundenpräsentationen, die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, die „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen“ sowie die jeweiligen Kosteninformationen. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet (www.deutsche-bank.de/pib bzw. www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html), eSafe.

Die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien ist insbesondere für die telefonische Wertpapierberatung bzw. Ordererteilung relevant, um dem Kunden während des Telefongesprächs Zugang zu notwendigen Produktunterlagen zu verschaffen.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zur Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden. **Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die gewählten elektronischen Medien.**

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

B Informationen zur Depotöffnung unter dem Preismodell Postbank Wertpapierdepot

1 Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags über das Depot ab, indem er entweder den Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Im Anschluss an die Depotöffnung kann der Kunde in den Geschäftsräumen einer der Filialen der Bank, per Telefon oder per Online-Banking mit der Bank Verträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abschließen. Die Bank nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang bei der Bank an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das Depot und für Wertpapiergeschäfte

2.1 Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung)

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „**Stabilität**“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „**Stabilität**“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.postbank.de/anlageziel-stabilitaet>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug,
- Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen,
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nrn. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot und die im Depot verwahrten Wertpapiere steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt. Die Bank schuldet im Rahmen der Depotführung keine Anlageberatung und übernimmt keine Rechts- und Steuerberatung.

2.2 Ausführung von Wertpapiergeschäften

Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Erfüllung)

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben und veräußern.

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „**Stabilität**“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente erworben werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „**Stabilität**“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.postbank.de/anlageziel-stabilitaet>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

– Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

– Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt. Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

2.3. Informationen zum Erwerb bestimmter Wertpapiere, z. B. Anleihen und Zertifikaten

Mit Wirkung am 21. Juli 2019 findet die neue EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) Anwendung. Diese verpflichtet Finanzintermediäre unter anderem dazu, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren. Bei Wertpapieren wie z. B. klassischen und strukturierten Anleihen von Unternehmen und Banken sowie Zertifikaten kann es regelmäßig auch nach der Emission dieser Wertpapiere zu Prospektnachträgen kommen. Diese Nachträge könnten für Sie wichtige Informationen enthalten. Einzelheiten hierzu sind abrufbar unter <https://www.postbank.de/rechtliche-hinweise>.

Um Kunden zeitnah über einen Nachtrag und etwaige Widerrufsrechte (wie in der Information auf der Webseite der Bank näher beschrieben) informieren zu können, wird die Information gegenüber betroffenen Kunden nicht über den Postweg, sondern ausschließlich über das digitale Postfach im eSafe erfolgen. Sofern Kunden daher über Nachträge und etwaige Widerrufsrechte informiert werden möchten, ist eine Freischaltung des digitalen Postfachs eSafe für Ihre Kontoverbindung zwingend erforderlich.

Informationen zum eSafe finden Kunden unter <https://www.postbank.de/esafe>.

3 Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos (Anlagekonto)

Zu einem Wertpapierdepot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten.

Hierzu kann ein bereits bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammmnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) genutzt werden oder ein neues Anlagekonto eröffnet werden. Soweit ein bereits bestehendes Konto genutzt wird, gelten die für dieses Konto bereits getroffenen Vereinbarungen. Soweit ein neues Konto genutzt werden soll (Anlagekonto), gelten die folgenden Ausführungen.

Kontoführung (Anlagekonto – kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Anlagekonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem Anlagekonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Belastungen und Gutschriften aus der Depotführung sowie Ausführung von Wertpapiergeschäften und Überweisungen auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto. Das Anlagekonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Daueraufträge, Überweisungs-, Lastschrifts- und Scheckverkehr) zugelassen.

Rechnungsabschluss zum Anlagekonto

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt.

Verzinsung des Anlagekontos

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft – Postbank“ ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mit-

teilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft – Postbank“ wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

Verfügungen über das Anlagekonto

Über Guthaben kann jederzeit per Überweisung auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto verfügt werden. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Kontobuchungen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Anlagekontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Depotführung sowie Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Quartalsauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart.

Kontoüberziehungen

Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die folgenden „Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“.

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt beim Giro extra plus 12,60 % p. a., beim Anlagekonto 13,25 % p. a. und bei allen übrigen Girokonten 14,95 % p. a.

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich. Maßgeblicher EZB-Zinssatz 0,00 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: Juli 2015 (Giro extra plus und alle übrigen Girokonten). Maßgeblicher EZB-Zinssatz 3,00 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: Februar 2023 (Anlagekonto).

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:

Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.postbank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Schließung des Anlagekontos

Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparguthaben) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird. Im Übrigen gelten für das Anlagekonto die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

4 Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html> unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

5 Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuld-

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

verschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.postbank.de/rechtliche-hinweise> gefunden werden.

6 Verwahrtgelt/ Preise

Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter Kapitel „Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen Postbank“ entnehmen. Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) im Postbank Depot wird kein Depotpreis erhoben.

Transaktionsbezogene Entgelte je nach Ausführungen der Einzeltransaktion. Vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder der Erbringung einer Anlageberatung stellt die Bank dem Kunden jeweils eine Kosteninformation zur Verfügung. Wenn die Bank Kauf-/Verkaufsaufträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (insbesondere telefonisch) entgegen nimmt und eine vorherige Übermittlung der Kosteninformationen nicht möglich ist, kann die Bank diese – unter bestimmten Voraussetzungen – unmittelbar nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Verrechnungskonten (Anlagekonto) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrtgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwahrtgelte für Guthaben“, die mit der Kontoeröffnung mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Für das Verrechnungskonto (Anlagekonto) fällt kein Kontoführungsentgelt an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank <https://www.postbank.de/preise> einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

7 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

8 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

9 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitaufteilig berechnet. Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

10 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen.

C Widerrufsrecht/Widerrufsfolgen

Bei Abschluss des jeweiligen Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines Depots widerrufen, nachdem bereits Wertpapiere in das betreffende Depot eingeliefert wurden, müssen Sie der zuständigen Filiale mitteilen, in welches Depot die Wertpapiere geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank, jedoch nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden.

Hinweis:

Die Bank weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertsatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn
Telefax: 0228 5500 5515
E-Mail: wertpapiere@postbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Hier: Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
sowie zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Informationen zu Widerrufsrechten bei Finanzinstrumenten

Widerrufsrecht bei offenen Investmentfonds

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds besteht ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, gemäß § 305 KAGB. Entsprechende Hinweise enthält der jeweilige Orderbeleg.

Für Geschäfte im Fernabsatz

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die Bank wird sofort nach Annahme des jeweiligen Vertrags und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen (Stand: 07/2023) gelten bis auf Weiteres.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Postbank